

Änderung im Bezug der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Personen im feuerwehrpflichtigen Alter, welche keinen Dienst leisten, müsse im Sinne von Art. 16 des Feuerwehrgesetzes eine Ersatzabgabe leisten.

Von der Ersatzabgabe befreit sind

- die Mitglieder von Kantonsregierung und Gemeindevorstand,
- die Ortsgeistlichkeit der Landeskirchen,
- Angehörige der Kantonspolizei Graubünden,
- Feuerwehrpflichtige die infolge des Dienstes feuerwehruntauglich wurden,
- werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft,
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern und
- Personen bei einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr.

Auf Gesuch hin von der Ersatzabgabe sind Einwohner befreit, die infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind.

Bislang wurde diese Ersatzabgabe jeweils mit der Steuerrechnung erhoben und war einkommensabhängig. Der Kanton bietet diese Möglichkeit für die Abrechnung der Ersatzabgabe nicht mehr an.

Deshalb entschied der Gemeindevorstand, dass die Ersatzabgabe ab 2022 jährlich mit einer Gebührenrechnung zu erheben ist. Zur Vereinfachung der Rechnungsstellung wurde die Ersatzabgabe einkommensunabhängig festgelegt und beträgt ab 1. Januar 2022 300 CHF pro Jahr/Pflichtiger.

Das entsprechende Vollzugsreglement ist auf der Homepage publiziert oder kann bei der Gemeinde bezogen werden.

November 2021

Gemeindevorstand Jenins